

## Checkliste zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens gem. Promotionsordnung vom 12.06.2023

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist vom Doktoranden/der Doktorandin schriftlich beim Dekan/bei der Dekanin der betreuenden Fakultät zu beantragen.

Wenn das Verfahren nach alter Promotionsordnung zu Ende geführt werden soll, ist ebenfalls ein schriftlicher Antrag zu stellen (§ 32).

Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. mindestens vier schriftliche, gebundene Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version in einem durchsuch-, kopier-, druckbaren und allgemein üblichen Format, z.B. PDF, nebst Versicherung, dass die gedruckte und die elektronische Fassung der Dissertation identisch sind,
2. schriftliche Ehrenerklärung in deutscher oder englischer Sprache nach dem Muster gemäß Anlage 4, dass die Dissertation selbstständig verfasst ist, die Hilfsmittel und Quellen vollständig aufgeführt sind und im Falle einer Ko-Autorenschaft, insbesondere im Rahmen einer kumulativen Dissertation der ausgewiesene Eigenanteil richtig und vollständig ist (muss am Ende jeder Dissertation enthalten sein zzgl. ein Exemplar separat für Promotionsakte),
3. akademischer Lebenslauf mit Unterschrift (muss am Ende jeder Dissertation enthalten sein zzgl. ein Exemplar separat für Promotionsakte),
4. eine Liste der Veröffentlichungen sowie Angaben darüber, inwieweit die Dissertation oder Teile davon bereits vorveröffentlicht worden sind oder veröffentlicht werden sollen (muss am Ende jeder Dissertation enthalten sein zzgl. ein Exemplar separat für Promotionsakte),
5. Vorschläge für begutachtende Personen (*separat für Promotionsakte – Name, Institution, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer müssen komplett aufgeführt werden*),
6. die schriftliche Erklärung nach dem Muster gemäß Anlage 5, nicht wegen einer Straftat mit Wissenschaftsbezug verurteilt worden zu sein oder wegen einer solchen Straftat Beschuldigter oder Beschuldigte, Angeklagter oder Angeklagte zu sein (*separat für Promotionsakte*),
7. Einwilligung, dass zur Ermittlung von Täuschungsversuchen elektronische Hilfsmittel eingesetzt und personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, um die eingereichte elektronische Version der Dissertation im erforderlichen Umfang zu überprüfen (*separat abgeben für Promotionsakte*),
8. Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (muss am Anfang jeder Dissertation enthalten sein zzgl. ein Exemplar separat für Promotionsakte),
9. Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (siehe § 8) (Urkunden/Zeugnisse (Master/Diplom) als Kopie).

Erklärungen (Anlage 4+5 der Promotionsordnung), Titelseite der Dissertation bei Eröffnung (Anlage 6 der Promotionsordnung) und Titelseite der Pflichtexemplare (Anlage 7 der Promotionsordnung) müssen den Vorgaben entsprechen.

Die vollständigen Unterlagen sind bis spätestens 4 Tage vor der Fakultätsratssitzung im Dekanat der Fakultät, Gebäude 10/Raum 103 bei Frau Bernhard im Original einzureichen. Diese gehen in das Eigentum der Fakultät über. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.